

Hauptsatzung des Amtes Ortrand



Inhaltsverzeichnis:	Seite:
§ 1 Name des Amtes	-2-
§ 2 Wappen, Dienstsiegel	-2-
§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung	-2-
§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)	-3-
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte	-3-
§ 6 Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögens- gegenstände des Amtes	-4-
§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit	-4-
§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen	-4-
§ 9 Bekanntmachungen	-4-
§ 10 Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter	-6-
§ 11 Jugendbeauftragte/Jugendbeauftragter	-6-
§ 12 Inkrafttreten	-6-

Hauptsatzung des Amtes Ortrand (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 Abs. 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, Seite 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name des Amtes

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Ortrand“.
- (2) Es hat die Rechtsstellung eines Amtes gemäß § 133 BbgKVerf.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Amtes ist das Landeswappen. Das Landeswappen ist der rote märkische Adler auf weißem Feld.
- (2) Das Dienstsiegel des Amtes Ortrand zeigt das Wappen des Amtes Ortrand, den Namen des Amtes und den Namen des Landkreises „Oberspreewald-Lausitz“.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses

In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amt Ortrand ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Amtsangelegenheiten an den Amtsausschuss oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

2. Einwohnerversammlung

1. Wichtige Amtsangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden.

2. Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses (§ 8 Absatz 4 dieser Satzung). Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohner-

versammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Amtsausschuss zuzuleiten.

3. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner des Amtes. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Amtes unterschrieben sein.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. Kinder- und Jugendversammlungen
3. Kinder- und Jugendbefragungen
4. Informationsveranstaltungen
5. Diskussionsrunden und Workshops
6. Projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops.

(2) Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie das Amt die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende des Amtsausschusses unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6**Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes**

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 20.000 Euro nicht unterschreitet.

§ 7**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

(1) Amtsausschussmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung der Mitgliedschaft im Amtsausschuss von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Ortrand.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Ortrand veröffentlicht.

§ 8**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Amtsverwaltung, Geschäftsstelle, Altmarkt 1, 01990 Ortrand einzusehen.

§ 9**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche

Bekanntmachungen des Amtes Ortrand, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Ortrand“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 2 als ortsübliche Bekanntmachungen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht:

Ortrand:	Ecke Bahnhofstraße/Am Haag
Großmehlen:	Elsterwerdaer Straße, links neben der Buswartehalle
Kleinkmehlen:	vor dem Grundstück Oberweg 14
Frauwalde:	vor dem Grundstück Dorfstraße 28
Lindenau:	Schulstraße 1, rechts vom Eingang des Feuerwehrgebäudes
Kroppen:	rechts vor dem Grundstück Hauptstraße 24
Tettau:	auf dem Grundstück Frauendorfer Straße 14
Frauendorf:	auf dem Grundstück Hauptstraße 58

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder Absatz 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10

Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter

1. Zur Vertretung der Interessen der Senioren im Amt Ortrand beruft der Amtsausschuss des Amtes Ortrand auf Vorschlag des Seniorenbeirates eine Seniorenbeauftragte/einen Seniorenbeauftragten aus dem Amtsbereich Ortrand für die Zeit von drei Jahren.
2. Die/der Seniorenbeauftragte ist zu den Sitzungen des Amtsausschusses einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Belange der älteren Bürger haben. Ihr/ihm ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.
3. Die Ausübung der Tätigkeit einer Seniorenbeauftragten/eines Seniorenbeauftragten ist ehrenamtlich. Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Hervorzuheben ist die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf.

§ 11

Jugendbeauftragte/Jugendbeauftragter

1. Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen im Amt Ortrand kann der Amtsausschuss des Amtes Ortrand auf Vorschlag des Amtsdirektors eine Jugendbeauftragte/einen Jugendbeauftragten aus dem Amtsbereich für die Zeit von drei Jahren berufen.
2. Die/der Jugendbeauftragte ist zu den Sitzungen des Amtsausschusses einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Belange der Kinder und Jugendlichen haben. Ihr/ihm ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.
3. Die Ausübung der Tätigkeit einer Jugendbeauftragten/eines Jugendbeauftragten ist ehrenamtlich. Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Hervorzuheben ist die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 08.05.2020

Kersten Sickert
Amtsdirektor

